

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarten darf:

In Erwägung, daß das Gesetz, welches sie als Zweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unpartheiischer Ausübung derselben in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, verpflichtet sind, denselben anzugeben, daß der gesellschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstützung der Regierung rechnen, und durch die fernere Amtsförderung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hoffnung unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samhaft und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsetzen, um der Regierung die nöthige Zeit zu geben, für ihre Ersetzung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der B. Vaney, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Anteil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschuß soll heute noch den gegebenden Räthen, dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik, und dem Regierungsstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 22. May 1800.

Unterz. Pittier, Präsident; Derivaz,
Noten, Lang.

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär
Dolbec.

Gesetzgebung.

Senat, 30. May.

Präsident: Mittelholzer.

Folgender Beschuß wird verlesen:

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle bey dem Eingang in diesen Canton aufgehoben

werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe setzt, und ihnen gleiche Rechte zusichert, daß es aber den Grundsätzen der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern bey dem Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Strasse gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Die Bürger des Cantons Luzern sollen bey dem Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine anderen Zölle von Wein, Brandwein, und andern Waaren bezahlen, als diejenigen, die jeder andere helvetiche Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.

2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sustgeld nur von denselben Waaren entrichten, die wirklich in der Sust oder in dem Kaufhaus abgeladen werden.

Cart. Die Bittsteller scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zölle und die Transabgaben, und sie befinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indes kann ich mich irren; ich verlange Untersuchung durch eine Commission.

Genhard glaubt keine Commission nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zoll als eine Auflage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einheitssystem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von jener Auflage befreit, nur der Landsbürger mußte bezahlen.

Cart besteht neuerdings auf der näheren Untersuchung; alle Zölle würden durch diesen Beschuß in Helvetien aufgehoben werden. — Der C. Leman befindet sich durchaus in gleichem Falle wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Beförderung zu wünschen, aber bis dahin dürfen die Zölle der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben werden.

(Der Beschuß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gegebenden Räthe v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschuss eingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines

Memorials an die Vollz. Commission und die helvet. Regierung im Namen der Gesamtheit der Bürger des Cantons Zürich u. s. w.; ferner des Schreibens, womit der B. Reg. Statthalter das Decret an den öffentlichen Ankläger B. Tobler den 20. d. übersandte; des von dem B. Reg. Statthalter den 27. d. mit dem B. Schweizer aufgenommenen Pracognitionsverhörs, in welchem er sich als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines Memorials u. s. w. angiebt; dieser ganzen Brochüre als des Corpus delicti selbst, wie auch nach Anhörung des Vorberichts und der Conclusionen des öffentlichen Anklägers B. Joh. Toblers, worin er in Kraft des obenwähnten Decrets v. 16. May und der schriftlichen Aufsorderung des B. Reg. Statthalters v. 20. d. und nach Anleitung des Gesetzes v. 13. Febr. 1799, welches die gegen Bürger, welche wegen Staatsverbrechen angeklagt werden, zu beobachtende Prozessform vorschreibt:

In Erwägung

1. Dass die Gesetzgeber die Schweizerische Brochüre als eine Schmähchrift qualifizieren, die zu Aufruhr und zu Widerseitzlichkeit gegen die Gesetze Anlaß geben könnte.

2. Dass der Vollz. Ausschuss durch den B. Justizminister und den B. Reg. Statthalter unsers Cantons diesen Gegenstand an dies Forum gewiesen, und dadurch denselben als ein zu untersuchendes Staatsverbrechen qualifizirt.

3. Dass die Anklage eines solchen Verbrechens dem §. 74. des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 zufolge von dem Cantonsgericht müsse erkannt werden, wenn genugsame Muthmassungen vorhanden, dass das Verbrechen begangen worden —

4. Dass in dem gegenwärtigen Fall nicht nur Muthmassungen, sondern wirklich ein Corpus delicti, nemlich die bemeldete Flugschrift vorhanden sey —

5. Dass in dieser Flugschrift der gebührende Anstand bei Seite gesetzt, Unwahrheiten aufgestellt, und durch planmässigen Entwurf die Auflösung der gesetzgebenden Räthe zu bewirken, ein bestehendes Gesetz verletzt, und überhaupt durch Verbreitung dieser Schrift die öffentliche Sicherheit und Ruhe im Staate in Gefahr komme —

6. Dass es endlich der Verhörccommission dieses Tribunals zustehe, eine sorgfältige Prüfung der Schrift selbst sowohl als derjenigen Folgen, die bisher damit möchten verbunden gewesen seyn, vorzunehmen;

— darauf antzug —

Einstweilen die Anklage eines Staatsverbrechens gegen den B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, zu erklären, und den Gegenstand durch die Verhörccommission näher untersuchen zu lassen.

Und endlich nach angehörter persönlicher Vertheidigung des B. Schweizers selbst, worin er sich als den einzigen Verfasser dieser Schrift bekannte und zu beweisen suchte, dass dieselbe weder eine ausführliche noch eine Schmähchrift sey, indem sie weder Widerseitzlichkeit gegen die Gesetze, noch Unwahrheiten enthalte, sondern sich auf Thatsachen und auf die allgemeine Volksstimme, ja auf die Ausserungen einiger Mitglieder der Gesetzgebung selbst gründe, und er daher in die Gerechtigkeit des Richters das Vertrauen habe, er werde ihn von der Anklage, ein Staatsverbrechen begangen zu haben, völlig los und ledig sprechen —

Nachdem der Vorschlag, die sämtlichen Acten, nebst der schriftlichen Anklage und Vertheidigung, zu náherer und sorgfältiger Prüfung unter allen Mitgliedern des Tribunals circulieren zu lassen, mithin der Entscheidung einen Anstand zu geben, durch Stimmenmehrheit verworfen und erkannt worden, in gegenwärtiger Sitzung abzusprechen —

In Erwägung der öffentlichen Ereignisse, welche seit dem Anfang dieses Fahrs in Helvetien vorgefallen und der Modificationen, welche dadurch in der Staatsverfassung verursacht worden;

In Erwägung ferner, dass die Gesetzgeber über einem ähnlichen in ihrer Mitte selbst gemachten Vorschlag zu gänzlicher Aufhebung der Legislatur ohne Ahndung zur Tagesordnung geschritten;

In Erwägung endlich, dass der B. Schweizer sich keiner gefährlichen Mittel und Zusammenrottierungen bedient, um seine Schrift zu verbreiten, auch dieselbe nur ein bloßer Entwurf eines Memorials sey; dass er hingegen durch die in seiner Flugschrift enthaltenen unanständigen und unwürdigen Ausserungen und Ausdrücke, sich eines Missbrauchs gegen die Presselfreiheit schuldig gemacht:

durch Stimmenmehr erkannt:

Es finde gegen mehrerwähnten B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, Distrikt Bassersdorf, keine Anklage eines begangenen Staatsverbrechens statt; hingegen solle er wegen begangenem Missbrauch der Presselfreiheit, dem korrektionellen Richter zur Ahndung und Bestrafung zugewiesen seyn.

Worauf bey Eröffnung dieser Entenz der Eeklagte sich erklärt, dass er dieselbe mit Dank gegen den Rich-

ter annahme, und durch sein künftiges Benehmen sich bestreden werde, den Fehler, den er in der Form seiner Christ begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erklärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schäze, er durch die Kraft seines Amtes, und um sich jeder Verantwortlichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an den obersten Gerichtshof unserer Republik begehrten müsse.

Welchem Begehrten dann auch in Kraft des Gesetzes vom 13. Febr. 1799, sogleich entsprochen wurde.

Geschehen in Zürich, Mittwoch den 28. Mai 1800.

Dem Beschlüsse-Protokolle des Cantonsgerichts gleichlautend.
Unterz. Fäsi, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Von einem alt- und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im 3ten Band des Schweiz. Republikaners (S. 371, 72) die Schrift eines aufgeklärten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Mönchthum getrennt werden müsse. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder „Altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage“, die uns zwar nicht zu Gesicht kam, die aber, wie wir aus den vor uns liegenden Erläuterungen derselben sehen können, mit ächtem Mönchsgen, durch Schimpfungen, hämische Verdrehungen, Zumuthungen und Drohungen, den Mangel der Gründe ersezt. Der Bf. der Erläuterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — doch hätte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weitschweifigkeit, vertheidigen können. — Auffallend war uns S. 50 seine Ausserung: „Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder seichtes Buch gelesen habe.“ Da muß er wenig gelesen haben!

Wenn wir sagten, die mönchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach dem 7. Jan. gewartet, so müssen wir uns darüber etwas näher erklären. Unter der sauberen Direktorialregierung der Ochse, Vahape und Oberlin, ward zwar allerdings kein systematischer Gang zu Ausrottung der christlichen Religion befolget, — so was glauben wollen, wäre diesen Unholden zu viel Ehre anzethan, denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolgt? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine sträfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die bey den einen mehr oder weniger räsonnirend, bey den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war; wir dürfen, um die letztere darzuthun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: „B. Minister: es giebt keinen Gott, es giebt nur ein höchstes Wesen.“ — Mit dem 7ten Januar fand diese Verkehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt günstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclaimiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehemaligen geistlichen Druck in Religionssachen zurückzubringen und den Geist des Mönchthums neu aufzubauen zu machen... Dies war eine andere Verkehrtheit, und es ist vielleicht kein kleines Glück, daß die Herren so rasch dreyführ und besonders auch damit anfiengen, die vernünftigen und weisern ihrer Collegen dem Spott und Hohn preisgeben zu wollen... Ihr Triumph ist von keiner Dauer und umsonst rechnet die Dummheit auf mächtige Verheißungen oder mächtige Männer... Man sieht, daß der 7te Jänner durch diese Reaction, die bey jeder Revolutionscrise unvermeidlich, und deren Schuld die Acteure vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Fest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Großer Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen.